

VERBINDLICHER AUFTRAG LEERROHR-HAUSANSCHLUSS GRONAU IM RAHMEN VON ALLGEMEINEN SANIERUNGS- MAßNAHMEN



Versionsnummer:
9820/2021-06-25

für Straßen in Gronau und Epe, in denen die Stadtwerke Gronau GmbH Sanierungsmaßnahmen an ihrer Infrastruktur im Straßenraum (nachfolgend: Sanierungsmaßnahmen) durchführt

Auftrag über die Errichtung eines Leerrohr-Hausanschlusses für ein Gebäude durch die Stadtwerke Gronau GmbH für die spätere Aufnahme von Glasfaserkabeln

1. Auftraggeber

Herr Frau Firma

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname und Name	Personennummer/ Kundennummer (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Telefonnummer Festnetz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ und Ort	Mobilfunknummer
<input type="text"/>	
E-Mail*	

Ich bin/ Wir sind:

Hauseigentümer Verwalter

2. Verbindlicher Auftrag

Ich/ Wir beauftrage(n) mit meiner/ unserer Unterschrift die Stadtwerke Gronau GmbH ("SWG") mit der Errichtung eines Leerrohr-Hausanschlusses für die spätere Aufnahmen von Glasfaserkabeln

zu einem einmaligen Preis von

0,00 €*

* gilt nur bei Beauftragung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen der SWG vor dem unten genannten Gebäude.

zu den Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH für die Errichtung von Leerrohr-Hausanschlüssen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen (Leerrohr-Hausanschluss-AGB) auf folgendem Grundstück:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer inkl. Zusatz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	Anzahl Wohn-/ Gewerbeeinheiten
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verbrauchsstellen-Nr.	Versorgungsobjekt-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Flur/ Flurstück/ Gemarkung	Anzahl Gebäude
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der rechtswirksam vom Eigentümer oder von einem sonstigen dinglich Berechtigten unterzeichnete Nutzungsvertrag liegt bei (Pflicht)

Die Errichtung des Leerrohr-Hausanschlusses erfolgt zeitlich im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen.

3. Hinweise

Die Realisierung des Leerrohr-Hausanschlusses erfolgt in Standardbauweise, das heißt, der Leerrohr-Hausanschluss wird mittels einer Zuführung von der Grundstücksgrenze bis kurz nach der Hauseinführung im Gebäude auf dem kürzesten möglichen Weg hergestellt. Die Errichtung erfolgt vorbehaltlich technischer Realisierbarkeit. Der Abschluss des Leerrohr-Hausanschlusses auf Kundenseite, der für die spätere Installation von Glasfaserkabeln genutzt wird, besteht aus einer Abdichtung der Leerrohrverbindung im Gebäude. Die Anschlusskosten beziehen sich auf diese Standardbauweise. Sofern es im Einzelfall bei der Installation zu unvorhersehbaren Besonderheiten kommt (beispielsweise durch besonders harte Beschaffenheit oder kontaminierten Boden/Untergrund usw.) oder Sonderbauweisen auf Wunsch des Eigentümers/ der Eigentümerin erfolgen sollen, ist hierüber eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung vor Beginn der Arbeiten zu treffen, da die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation durch den Eigentümer/ die Eigentümerin zu übernehmen sind.

Das Einziehen von Glasfaserkabeln in das Leerrohr ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Art und Lage des Leerrohr-Hausanschlusses, insbesondere des Endpunktes des Leerrohres, werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWG oder durch deren Beauftragte bestimmt.

Der genaue Termin für die Anschlussarbeiten wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Errichtung des Leerrohr-Hausanschlusses erfolgt unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Anschlussarbeiten die erforderlichen Zustimmungen von Wegebaulastträgern und betroffenen Grundstückseigentümern vorliegen sowie unter der Bedingung der baulichen und technischen Realisierbarkeit. Die erforderlichen öffentlichen Zustimmungen von Wegebaulastträgern holt SWG ein. Für die Einholung erforderlicher privatrechtlicher Zustimmungen ist der Kunde verantwortlich.

SWG kann zur Leistungserfüllung auch Subunternehmer einsetzen.

4. Widerrufsbelehrung

Sofern Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gemäß § 312g BGB außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes einen Vertrag mit der SWG abschließen, so steht Ihnen das nachfolgende, gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (An die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Telefon-Nr.: 02562 / 717-717 Telefax-Nr.: 02562-71721001, E-Mail: info@stadtwerke-gronau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Auftragserteilung

Ich/ Wir erteile(n) verbindlich diesen Auftrag der Stadtwerke Gronau GmbH gemäß vorstehenden Bedingungen, der Datenschutzerklärung (unter www.stadtwerke-gronau.de/datenschutz) sowie den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH für die Errichtung von Leerrohr-Hausanschlüssen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen (Leerrohr-Hausanschluss-AGB). Mit meiner Unterschrift bestätige ich, diese gelesen und verstanden zu haben und zu akzeptieren. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben in diesem Auftrag der Richtigkeit entsprechen.

Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Gronau GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit Errichtung des Leerrohr-Hausanschlusses zustande.



Datum / Unterschrift des Eigentümers / der Eigentümerin bzw. des Verwalters/ der Verwalterin

Anlage zu § 45a Telekommunikationsgesetz

Nutzungsvertrag des/ der Eigentümer(in)
mit der Stadtwerke Gronau GmbH (Netzbetreiber)



Versionsnummer:
9820/2021-06-25

1. Eigentümer

Herr Frau

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname und Name	Personennummer/ Kundennummer (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Telefonnummer Festnetz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ und Ort	Mobilfunknummer
<input type="text"/>	
E-Mail*	

2. Grundstück

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer inkl. Zusatz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	Flur/ Flurstück/ Gemarkung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verbrauchsstellen-Nr.	ID-Nr.

3. Einverständniserklärung

Der Eigentümer/die Eigentümerin (unter Punkt 1 genannt) ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer unter Punkt 2 genannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.



Datum / Unterschrift des Eigentümers / der Eigentümerin

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON LEERROHR-HAUSANSCHLÜSSEN IM RAHMEN VON SANIERUNGSMABNAHMEN

(LEERROHR-HAUSANSCHLUSS-AGB)

der Stadtwerke Gronau GmbH (SWG)

gültig ab 25.06.2021



§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Registergericht Coesfeld, HRB 5724, („SWG“) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Leerrohr-Anschlüssen im Gebäude der Kunden für die spätere Aufnahme von Glasfaserkabeln („Leerrohr-Hausanschluss“) im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen an ihrer Infrastruktur im Straßenraum („Sanierungsmaßnahmen“) auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „Leerrohr-Hausanschluss-AGB“ bezeichnet), die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme der Leistung anerkennt. Diese Leerrohr-Hausanschluss-AGB finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen Anwendung.

(2) Diese Leerrohr-Hausanschluss-AGB gelten ausschließlich für Aufträge über die Errichtung von Leerrohr-Hausanschlüssen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen der SWG in der Straße des Grundstücks des Kunden.

(3) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von SWG sind unverbindlich und freibleibend.

(2) Der Vertrag zwischen SWG und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden (Angebot) und der anschließenden Auftragsbestätigung durch SWG in Textform (Annahme), oder durch Einzelvertrag zustande. Dem Kunden ist bekannt, dass die Errichtung des Leerrohr-Hausanschlusses im Rahmen der Sanierungsmaßnahme der SWG in der Straße des Grundstücks des Kunden erfolgen wird.

(3) Bestellt ein Kunde einen Anschluss auf elektronischem Wege, erhält er eine E-Mail, in der er aufgefordert wird, seine Angaben zu überprüfen und einen Bestätigungslink zu betätigen. Mit Betätigung dieses Links gibt der Kunde seinen elektronischen Auftrag (Bestellung) ab. Die SWG wird den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

(4) Der Vertrag kommt auch zustande, wenn SWG mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch den Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung des Leerrohr-Hausanschlusses.

(5) SWG kann den Vertragsschluss von der Vorlage des Nachweises des Eigentums oder der sonstigen dinglichen Berechtigung und/oder eines amtlichen Ausweisdokuments wie dem Personalausweis abhängig machen.

(6) Soweit SWG sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 3 Leistungsumfang

(1) SWG errichtet einen Leerrohr-Hausanschluss. Das Einziehen von Glasfaserkabeln in das Leerrohr ist nicht Gegenstand des Vertrages über die Errichtung eines Leerrohr-Hausanschlusses.

(2) Der Betrieb, der Unterhalt und die Entstörung des Leerrohr-Hausanschlusses gehören nicht zu den vertragsgegenständlichen Leistungen der SWG.

(3) SWG bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

§ 4 Leerrohr- Hausanschluss

(1) Der Leerrohr-Hausanschluss wird mittels einer Zuführung von der Grundstücksgrenze bis kurz nach der Hauseinführung im Gebäude auf dem kürzesten möglichen Weg hergestellt. Der Abschluss des Leerrohr-Hausanschlusses auf Kundenseite, der für die spätere Installation von Glasfaserkabeln genutzt wird, besteht aus einer Abdichtung im Gebäude.

(2) Art und Lage des Leerrohr-Hausanschlusses werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWG oder durch deren Beauftragte bestimmt.

(3) Leerrohr-Hausanschlüsse werden ausschließlich durch SWG oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Leerrohr-Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Leerrohr-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; der Leerrohr-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(5) Jede Beschädigung des Leerrohr-Hausanschlusses ist der SWG unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat SWG unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, SWG den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag deshalb ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet die SWG Leistungen bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu nutzen.

(3) Der Kunde darf den Abschluss des Leerrohr-Hausanschlusses auf Kundenseite nicht entfernen oder verändern.

(4) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am Netz der SWG selbst oder von Dritten ausführen lassen. Der Kunde darf insbesondere keine Glasfaserkabel in das von der SWG installierte Leerrohr einziehen oder durch Dritte, z.B. andere Teilnehmernetzbetreiber (Telekommunikationsanbieter), einziehen lassen. Gesetzliche Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

§ 6 Gewährleistung

(1) SWG erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für die Errichtung von Leerrohr-Hausanschlüssen.

(2) Soweit der Leerrohr-Hausanschluss mit Fehlern behaftet ist, die die Gebrauchsfähigkeit nicht nur unwesentlich mindert, wird SWG diese Fehler in angemessener Frist unentgeltlich beheben. SWG leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so entfällt die Pflicht zur Fehlerbeseitigung.

(3) Die Rechte des Kunden nach diesem § 6 sind ausgeschlossen, soweit die Fehler auf folgenden Ursachen beruhen:

a) Modifikation, Falschgebrauch, Falschbehandlung, Sabotage, Unfall, Missbrauch oder unbefugte Befestigung, Lagerung, Betrieb oder Installation der Produkte oder der Betriebsumgebung der Produkte durch den Kunden oder einen Dritten;

b) Mängel, die aus einem Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag bzw. diesen Leerrohr-Hausanschluss-AGB resultieren;

c) Höhere Gewalt im Sinne von § 8 Absatz (3) dieser Leerrohr-Hausanschluss-AGB.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von SWG den Zutritt zu dem Leerrohr-Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Leerrohr-Hausanschluss-AGB erforderlich ist.

§ 8 Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen für die Errichtung des Leerrohr-Hausanschlusses sind nur dann verbindlich, wenn SWG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen durch SWG geschaffen hat, so dass SWG den einschlägigen Leistungen zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

(2) Gerät SWG in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens dreißig (30) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von SWG liegende und von SWG nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Witterungseinflüsse, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften (Höhere Gewalt), auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von SWG oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten – entbinden SWG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen SWG, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als neunzig (90) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen.

§ 9 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet SWG unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet SWG, wenn der Schaden von SWG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. SWG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

(3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SWG-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung der SWG ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(6) Der Kunde haftet SWG für sämtliche Schäden am Leerrohr-Hausanschluss und an sonstigen Einrichtungen der SWG, die der Kunde zu vertreten hat.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gronau der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gronau ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWG übertragen.

(4) Abweichungen von diesen Leerrohr-Hausanschluss-AGB sind nur wirksam, wenn SWG sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich Leerrohr-Hausanschluss-AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

Gronau, 25. Juni 2021

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: **Stadtwerke Gronau GmbH**
Laubstiege 19
48599 Gronau
fax 02562/717-21003
kundenservice@stadtwerke-gronau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum / Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

